

4188 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz zum Schutz der olympischen Embleme und Bezeichnungen

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen Sonderbestimmungen zum Schutz der olympischen Symbole geschaffen werden. Inhaber des Schutzrechtes sollen das Internationale Olympische Comité, das Österreichische Olympische Comité sowie juristische Personen bzw. Personenvereinigungen sein, an denen eine der vorhin genannten Institutionen maßgebend (mehr als 50%) beteiligt sind. Weiters soll auch der Verein zur Förderung des olympischen Gedankens Inhaber dieses Schutzrechtes sein.

Wer ohne Zustimmung der vorhin erwähnten Berechtigten die olympischen Embleme und Bezeichnungen für die Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen, zur Benennung von Vereinen, Versammlungen, Firmen oder Unternehmen und Vereinsabzeichen oder Vereinsfahnen verwendet bzw. die olympischen Embleme oder Bezeichnungen in einem Druckwerk auf eine Weise verwendet, die den Anschein einer Veröffentlichung einer der oberwähnten Institutionen erweckt, begeht aufgrund des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses eine Verwaltungsübertretung. Die hierfür vorgesehene Verwaltungsstrafe beträgt S 100.000,-- bzw. S 300.000,--.

In den Übergangsbestimmungen ist vorgesehen, daß wohlerworbene Rechte Dritter, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarungen auf dem Gebiet des Vereins-, Marken-, Muster- und Handelsrechtes bereits bestehen, unberührt bleiben.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz zum Schutz der olympischen Embleme und Bezeichnungen wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 12 18

Dietmar Wedenig
Berichterstatter

Therese Lukasser
Stellv. Vorsitzende